OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606746/11/MS

Datum:
Linz, 29. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, X-Strasse gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 29. März 2024, GZ: BHFR/923060021473/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die angewendete Strafnorm „§ 99 Abs. 3 lit. a StVO“ zu lauten hat, teilweise stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abgeändert, dass der Beschwerdeführerin eine Fahrgeschwindigkeit von ca. 95 km/h vorgeworfen wird und die Geldstrafe auf 90 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag 17 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde wird mit 10 Euro festgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. März 2024, GZ: BHFR/923060021473/23, wurde über Frau A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 2d StVO eine Geldstrafe von 320 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 10 Stunden, verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 32 Euro vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführerin wurde folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:
„Datum/Zeit: 29.10.2023, 00:01 Uhr
Ort: B__, B1 Str.km 191,33, FR Hörsching
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 46 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin am 5. April 2024 persönlich zugestellt wurde, hat diese mit E-Mail-Eingabe vom 24. April 2024 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, das gegen sie eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einzustellen; in eventu den Strafbetrag aufgrund Unbescholtenheit und geringem Verschulden nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG vom Strafbetrag abzusehen und stattdessen eine Ermahnung auszusprechen; in eventu den Strafbetrag aufgrund Unbescholtenheit und geringem Verschulden auf ein Mindestmaß zu setzen. Weiters wurde die Beiziehung eines Amtssachverständigen für Verkehrstechnik beantragt zur Prüfung der Richtigkeit der Messung durch den Polizeibeamten.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2024 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird sowie, dass seitens der belangten Behörde keine Bedenken an der Richtigkeit der durchgeführten Messung bestehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 26. Juni 2024, an der die Beschwerdeführerin sowie

Vertreterinnen der belangten Behörde teilnahmen. Die Beschwerdeführerin wurde als Auskunftsperson befragt.
Als Zeuge wurde Insp. R einvernommen. Eine schriftliche Stellungnahme (in Mail-Form) des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik zur Frage der Einhaltung der Verwendungsbestimmungen wurde verlesen. Weiters wurde eine ergänzende verkehrstechnische Stellungnahme eingeholt, die die in der mündlichen Verhandlung verlesene Stellungnahme bestätigte.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 29. Oktober 2023 um 00.01 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa (A) in B__, auf der B1 bei Strkm. 191,33 in Fahrtrichtung C__.
Am fraglichen Ort beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h.

Eine bei dieser Fahrt durchgeführte Geschwindigkeitsmessung mittels Lasermessgerät ergab eine gefahrene Geschwindigkeit von 116 km/h (nach Abzug der Messtoleranz).
Der messende Polizeibeamte führte die Zielmessung für die X- und Y-Achse auf ein Notausgangsschild durch, welches im 90 Grad Winkel an einer Lärmschutzwand angebracht ist.
Das Notausgangsschild ist weder für die Zielerfassung noch für die Nullmessung geeignet.

Die Beschwerdeführerin überschritt am fraglichen Ort die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit, da sie mit dem von ihr gelenkten Fahrzeug etwa 95 bis 100 km/h fuhr.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik sowie aus den Angaben der Beschwerdeführerin, die nicht bestritten hatte das fragliche Fahrzeug am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit gelenkt zu haben und die angab, ca. 95 bis 100 km/h schnell gefahren zu sein.

Dass die Lasermessung die oben angeführte Geschwindigkeit ergeben hat, ergibt sich aus dem Messprotokoll.
Dass das eingesetzte Lasermessgerät über eine aufrechte Eichung zur fraglichen Zeit verfügt hat, ergibt sich aus dem im behördlichen Verwaltungsstrafakt einliegenden Eichschein.
Dass zur Zielmessung der X- und Y-Achse das Notausgangsschild verwendet wurde, ergibt sich aus der Niederschrift über die Vernehmung des messenden Polizeibeamten und aus dessen Zeugenaussage in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Dass das Notausgangsschild für die Zielmessung nicht geeignet ist, ergibt sich aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik, der zuvor einen Lokalaugenschein durchgeführt hatte sowie aus den Verwendungsbestimmungen des eingesetzten Lasermessgerätes.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 52 lit. a Z. 10a StVO lautet wie folgt:
„10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“

[Abbildung nicht dargestellt]

Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.“

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik hat der Polizeibeamte im Rahmen der durchgeführten Lasermessung die Verwendungsbestimmungen des Lasermessgerätes nicht eingehalten, da das für die Zielmessung und Nullmessung herangezogene Fluchtwegschild unmittelbar vor der Lärmschutzwand befindlich ist und daher bei einer vom Mittelstreifen aus vorgenommenen Ziel- und Nullmessung nicht als freistehend zu beurteilen ist, da in diesem Fall nicht festgestellt werden kann, ob die nach dem Anvisieren erfolgende Reflexion des Laserstrahles vom Schild oder der Wand dahinter ist. Da die Einhaltung der Verwendungsbestimmungen aber eine zwingende Voraussetzung für eine korrekte und gültige Geschwindigkeitsmessung ist, kann im vorliegenden Fall nicht von einer beweiskräftigen Messung ausgegangen werden. Die zum Vorwurf erhobene Geschwindigkeitsüberschreitung im Ausmaß von 46 km/h gilt damit als nicht erwiesen.

Aufgrund des Beweisverfahrens steht jedoch zweifelsfrei fest, dass die Beschwerdeführerin die am fraglichen Ort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h überschritten hat.

Da nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, dass die Beschwerdeführerin die erlaubte Höchstgeschwindigkeit am vorgeworfenen Tatort um mehr als 30 km/h überschritten hat, ist nicht die von der Verwaltungsbehörde herangezogene Strafnorm des § 99 Abs. 2d StVO anzuwenden, sondern jene des § 99 Abs. 3 StVO. Dies war vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich richtigzustellen.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Die Beschwerdeführerin hat keine Vorbringen gemacht, die geeignet gewesen wären, darzulegen, dass sie kein Verschulden trifft. Die in der mündlichen Verhandlung geschilderte Situation, dass sie durch das Verhalten eines anderen Lenkers nicht die Fahrspur habe wechseln können, um zu dem von ihr angestrebten Ziel zu gelangen, rechtfertigt keinesfalls die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, sodass von einem zumindest fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung mangels Angaben durch die Beschwerdeführerin von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen aus. Diesem Ansatz wurde weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch in der vorliegenden Beschwerde widersprochen, sodass diesbezüglich weiterhin von den durch die belangte Behörde angenommenen Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen auszugehen und diese der Beurteilung der Strafbemessung zugrunde zu legen sind.

Von der belangten Behörde wurde die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin als mildernd und der Umstand, dass die Beschwerdeführerin Inhaberin eines Probeführerscheins war als erschwerend gewertet. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die zusätzlich als mildernd oder als erschwerend zu werten wären.

Der Unrechtsgehalt der der Beschwerdeführerin angelasteten Verwaltungsübertretung ist als durchaus hoch zu werten, stellen doch Geschwindigkeitsüberschreitungen eine der häufigsten Ursachen von Verkehrsunfällen dar.

Die vom Verwaltungsgericht aufgrund des geänderten Tatvorwurfes anzuwendende Strafnorm sieht eine Geldstrafe bis zu 726 Euro vor. Die Verwaltungsbehörde hat hingegen die Strafnorm des § 99 Abs. 2d StVO angewendet, welche einen Strafrahmen zwischen 150 und 5.000 Euro vorsieht. Für die Strafbemessung entfällt somit die gesetzliche Mindeststrafe und hat sich die Höchststrafe von 5.000 Euro auf 726 Euro reduziert.
Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 320 Euro würde unter Bezug auf die nun heranzuziehende Strafenorm des § 99 Abs. 3 lit. a StVO den dort festgelegten Strafrahmen zu etwa 44 % ausschöpfen, was unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin als doch wesentlich zu hoch erscheint.
Unter Berücksichtigung der oben angeführten Strafbemessungsgründe sowie des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich des von ihr gesetzten fehlerhaften Verhaltens einsichtig war, erscheint eine Geldstrafe in der Höhe von 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 17 Stunden) als angemessen und aus generalpräventiven Gründen als erforderlich.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.
Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde ist aufgrund der Herabsetzung der Geldstrafe mit 10 Euro festzusetzen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß